



PISTOLENSCHÜTZEN
HEGNAU-VOLKETSWIL

Statuten

Statuten Pistolenschützen Hegnau-Volketswil

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Pistolenschützen Hegnau-Volketswil", gegründet per 01.01.2005, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Volketswil.
- 1.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens, des Schiesssportes und die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3. Der Verein besteht aus einer Pistolensektion. Weitere Sektionen für andere Schiessdisziplinen können nach Bedarf gegründet werden.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenvereins Uster (BSVU), des Zürcher Kantonalsschützenverbands (ZHSV) und des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) sowie der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS). Er kann sich weiteren Organisationen, die im Interesse des freiwilligen sportlichen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.
 - 2.1.1 Aktivmitglieder sind Wettkampfmitglieder aller Alterskategorien, die an Trainings teilnehmen und die Bundesübungen sowie interne und externe Wettkämpfe absolvieren. Sie bezahlen den Jahresbeitrag und haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
 - 2.1.2 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber nur den Passivmitgliederbeitrag (gemäss GV vom 06.02.2009).
 - 2.1.3 Passivmitglieder sind Personen, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie sind berechtigt, gelegentlich an Trainings und an vereinsinternen Schiessen teilzunehmen. Sie haben Zutritt zu allen, der Geselligkeit und der Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen.

- 2.2. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen oder älter sind, können Mitglied werden.
 - 2.2.1 Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vorliegt.
 - 2.2.2 Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt mit dem entsprechenden Formular an den Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an die nächste Generalversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.
- 2.3. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
 - 2.3.1 Von Nichtmitgliedern, deren Schiessaktivitäten sich auf Vorübungen zu den Bundesübungen und eventuelle Teilnahmen an vereinsinternen Anlässen beschränken, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
- 2.4. Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Entscheidung unterliegt der Zweidrittelsmehrheit.
- 2.5. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 2.6. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

3. Organe des Vereins

- 3. Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Generalversammlung
 - 2. der Vereinsvorstand
 - 3. die Rechnungsrevisoren
- 3.1. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Nennung der Traktanden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen worden sind.

- 3.1.1. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Es dürfen nur die traktandierten Geschäfte behandelt werden.
- 3.1.2. Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresberichte des Präsidenten, des ersten Schützenmeisters und eventuell weiterer Funktionäre
 - Kassabericht
 - Bericht der Revisoren
 - Decharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
 - Mutationen
 - Wahlen des Präsidenten, der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Revisoren
 - Behandlung und Beschlussfassung betreffend an die Generalversammlung gestellter Anträge
 - Ehrungen
- 3.1.3 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vereinsvorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 3.1.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern keine andere diesbezügliche Bestimmung in diesen Statuten oder einem der gültigen Reglemente vorliegt, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit. Er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3.2. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Funktionen sind: Präsident, Sekretär, Kassier, erster Schützenmeister (für den internen Schiessbetrieb zuständig), zweiter Schützenmeister (für auswärtige Schiessen und Wettkämpfe, Materialverwalter).
- 3.2.1 Für weitere Funktionen kann der Vorstand nach Bedarf erweitert werden.
- 3.2.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier und die weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von 1 Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen keiner Amtsdauerbeschränkung.
- 3.2.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich, ausser dem Präsidenten und dem Kassier, selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.2.4 Weitere Aufgaben des Vorstandes sind die Aufsicht über die korrekte Handhabung der Statuten, der Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

3.2.5 Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.-- und über wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.-- berechtigt. Er kann auch diese Limite überschreitende Fälle, die keinen Aufschub erlauben, erledigen. Solche Fälle sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

4. Kassawesen des Vereins

4.1. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse.

4.2. Die Einnahmen sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Bundesbeiträge
- freiwillige Beiträge und Spenden
- Erträge aus Schiessbetrieb und weiteren Aktivitäten
- Zinserträge

4.3. Die Rechnung ist per Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4.4. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 100.- für Aktivmitglieder respektive Fr. 50.-- für Jugendliche und Junioren.

4.5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftbarkeit der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision

5.1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder kann die Generalversammlung die Statuten ganz oder teilweise revidieren.

5.2. Neue oder revidierte Statuten unterliegen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, sowie der Genehmigung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich und des Zürcher Kantonschützenverbandes (ZHSV).

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
 - 6.1.1. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle dem Gemeinderat Volketswil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein zur Pflege des ausserdienstlichen oder des sportlichen Pistolen-Schiesswesens in der Gemeinde, übergibt ihm die Gemeindebehörde das ganze zur Verwaltung übernommene Vereinsvermögen zu Eigentum.
 - 6.1.2. Bildet sich innert der genannten Frist kein neuer Schiessverein dieser Art, ist der Gemeinderat Volketswil befugt, über das Vereinsvermögen im Interesse der Förderung des Schiesssportes in der Gemeinde zu verfügen.
- 6.2. In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle erledigt der Vorstand in Wahrung der Interessen der Mitglieder und des Vereins. Er informiert hierüber an der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 6.3. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt diese Statuten und die aktuellen Reglemente ohne Einschränkung.
- 6.4. Die vorstehenden Statuten treten an der Generalversammlung vom Februar 2005 und nach Anerkennung durch den Zürcher Kantonschützenverband (ZHSV) und des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

7. Definitionen

- 7.1. Die in der männlichen Form verwendeten Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für Männer und Frauen.

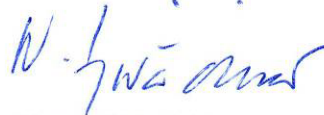
Pistolenschützen Hegnau-Volketswil
Hegnau-Volketswil, 4. Februar 2005

Der Präsident:



Jürg Stern

Der Sekretär:



Werner Diriwächter

Genehmigt durch den Bezirksschützenverein Uster

Ort: *Wangen*

Datum: *18.7.05*

Der Präsident:



Otto Schaad

Der Sekretär:



Hans-Peter Hüsler

Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

Ort: *Zürich*

Datum: *28.6.05*

Militärverwaltung – Kreiskommando
Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich
Dienstverschiebung
Schiesswesen



Franz Walker